

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Twistringen in 27239 Twistringen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen in 27239 Twistringen hat der Kirchenvorstand am 21. Juli 2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Juni 2023, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 1. Reihengrabstätten für Särge:
für 30 Jahre je Grabstelle:300,00 €
- 2. Wahlgrabstätten für Särge:
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle:420,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle:14,00 €
- 3. Rasengrabstätten für Särge:
für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle2.200,00 €
- 4. Reihengrabstätten für Urnen:
für 25 Jahre je Grabstelle250,00 €
- 5. Wahlgrabstätten für Urnen:
 - a) für 25 Jahre
je Grabstelle:300,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle:12,00 €
- 6. Rasengrabstätten für Urnen:
für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle1.100,00 €

7. Einzel- und Doppelbaumgrabstätten für Urnen
- a) für 25 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstelle.....1.700,00 €
 - b) für 25 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte:.....3.400,00 €
 - c) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte:.....100,00 €
8. Partnergrabstätten für Urnen:
- a) für 25 Jahre mit Pflege
je Grabstätte:3.750,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte:.....110,00 €
9. Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen
- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte:3.575,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Einzelgrabstätte:.....85,00 €
 - c) für 30 Jahre Pflege
je Doppelgrabstätte:7.150,00 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte:.....170,00 €
10. Einzelgrabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage
für 25 Jahre mit Pflege je Grabstätte:1.900,00 €
11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte für Särge gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) für die gesamte Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- 1. für eine Erdbestattung:625,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung:200,00 €

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:

- a) je Grabmal stehend:60,00 €
- b) je Grabmal liegend:.....30,00 €

**IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung
oder Änderung von Grabeinfassungen:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 30,00 €

**V. Gebühren für Einfassungen von Grabstellen,
die vom Friedhofsträger verlegt werden**

Gebühr für Einfassungen pro lfd. Meter 70,00 €
gemäß § 24 der Friedhofsordnung – besondere Gestaltungsvorschriften

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- (1) Für ein Jahr je Grabstelle: 18,00 €
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.
- (2) Für Grabstätten nach den §§ 15, 15a und §§ 18 bis 20a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.
- (3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 8. November 2000, zuletzt geändert durch Beschluss vom 7. Dezember 2004, außer Kraft.